

§ 18 BBhV NEU ab 20.9.12	§ 18 BBhV ALT	Anmerkungen
<p>(1) Psychotherapeutische Leistungen sind Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung (§ 19), der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie (§ 20) sowie der Verhaltenstherapie (§ 21).</p>	<p>(1) Zu den psychotherapeutischen Leistungen gehören Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung (§ 19), der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapien (§ 20) sowie der Verhaltenstherapien (§ 21).</p>	<p>Die Formulierung wurde umgestellt.</p>
<p>(2) Aufwendungen für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie sowie Verhaltenstherapie sind nur beihilfefähig bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. affektiven Störungen (depressiven Episoden, rezidivierenden depressiven Störungen, Dysthymie),</li> <li>2. Angststörungen und Zwangsstörungen,</li> <li>3. somatoformen Störungen und dissoziativen Störungen (Konversionsstörungen),</li> <li>4. Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,</li> <li>5. Essstörungen,</li> <li>6. nichtorganischen Schlafstörungen,</li> <li>7. sexuellen Funktionsstörungen,</li> <li>8. Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,</li> <li>9. Verhaltensstörungen und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.</li> </ol>	<p>Aufwendungen für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapien sowie Verhaltenstherapien sind nur beihilfefähig bei</p> <p>mit Beginn in der Kindheit und Jugend.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. affektiven Störungen (depressiven Episoden, rezidivierenden depressiven Störungen, Dysthymie),</li> <li>2. Angststörungen und Zwangsstörungen,</li> <li>3. somatoformen Störungen und dissoziativen Störungen (Konversionsstörungen),</li> <li>4. Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,</li> <li>5. Essstörungen,</li> <li>6. nichtorganischen Schlafstörungen,</li> <li>7. sexuellen Funktionsstörungen,</li> <li>8. Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,</li> <li>9. Verhaltensstörungen und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.</li> </ol>	<p>Die Einfügung „mit Beginn in der Kindheit und Jugend“ wurde gestrichen.</p> <p>Ansonsten wortgleich. Es ist allerdings ein eigener Absatz 2 geworden.</p>

<p>(3) Neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen sind Aufwendungen für eine Psychotherapie beihilfefähig bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. psychischen Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, im Fall einer Abhängigkeit nur, wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von zehn Sitzungen erreicht werden kann,</li> <li>2. psychischen Störungen und Verhaltensstörungen durch Opioide und gleichzeitiger stabiler substituierender Behandlung im Zustand der Begebrauchsfreiheit,</li> <li>3. seelischen Krankheiten auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch bei seelischen Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,</li> <li>4. seelischen Krankheiten als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,</li> <li>5. psychischer Begleit-, Folge- oder Residualsymptomatik psychotischer Erkrankungen.</li> </ol> <p>Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die Leistungen von einer Ärztin, einem Arzt, einer Therapeutin oder einem Therapeuten nach Anlage 3 Abschnitt 2 bis 4 erbracht werden. Eine Sitzung der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und mindestens 100</p>	<p>Eine Psychotherapie kann neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet; Indikationen hierfür können nur sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,</li> <li>2. seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,</li> <li>3. seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,</li> <li>4. psychische Begleit-, Folge- oder Residualsymptomatik psychotischer Erkrankungen.</li> </ol> <p>Die Leistungen müssen von einer Ärztin, einem Arzt, einer Therapeutin oder einem Therapeuten nach Anlage 2 Nummer 2 bis 4 erbracht werden. Eine Sitzung der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung.</p>	<p>Aus „kann angewendet werden“ ist ein „ist beihilfefähig“ geworden.</p> <p>Gestrichen wurde: „...,wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet. Indikatoren hierfür sind...“</p> <p>Die bisherigen Ziffer 1 wurde in zwei Ziffern aufgeteilt und inhaltlich verändert.</p> <p>Die bisherigen Nummer 2 bis 4 sind wortgleich Ziffer 3 bis 5 geworden.</p> <p>Die beiden letzten Sätze wurden ohne inhaltliche Änderung auf „Beihilfefähigkeit“ umformuliert.</p>
---	---	--

<p>Minuten bei einer Gruppenbehandlung.</p>		
<p>(4) Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren gehören und nach den Abschnitten B und G der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden, sind beihilfefähig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie der Feststellung, Heilung oder Linderung seelischer Krankheiten nach Absatz 1 dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist,</li> <li>2. nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf, bei analytischer Psychotherapie höchstens acht probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und</li> <li>3. die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.</li> </ol> <p>Das Gutachten nach Satz 1 Nummer 3 ist bei einer Gutachterin oder einem Gutachter einzuholen, die oder der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit den Bundesverbänden der Vertragskassen nach § 12 der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Verband der Ersatzkassen e. V. bestellt worden ist. Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen kann das Gutachten beim Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes oder bei einer Ärztin oder einem Arzt eingeholt werden, die oder den der</p>	<p>(2) Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren gehören und nach den Abschnitten B und G der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden, sind beihilfefähig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten nach Absatz 1 dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist,</li> <li>2. nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf, bei analytischer Psychotherapie bis zu acht probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und</li> <li>3. die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.</li> </ol> <p>Für das Erstellen von Gutachten nach Satz 1 Nummer 3 benennt das Bundesministerium des Innern geeignete Gutachterinnen und Gutachter und gibt diese durch Verwaltungsvorschrift bekannt. Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und deren berücksichtigungsfähige Angehörige kann das Gutachten beim Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes oder einer Ärztin oder einem Arzt eingeholt werden, die oder den der Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes beauftragt hat.</p>	<p>Aus Absatz 2 (alt) wurde Absatz 4 neu.</p> <p>Der erste Teil ist wortgleich übernommen.</p> <p>Hier wurde formal von der Zuständigkeit des Innenministeriums für die Bereitstellung geeigneter Gutachter auf die Zuständigkeit der KBV, also das Kassensystem umgestellt.</p> <p>Der letzte Satz – Beihilfeberechtigte nach § 3 usw. wurde wiederum wortgleich übernommen.</p>

<p>Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes beauftragt hat.</p>		
<p>(5) Für die psychosomatische Grundversorgung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht erfüllt sein. Aufwendungen für Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 sind auch dann beihilfefähig, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erwiesen hat.</p>	<p>(3) Für die psychosomatische Grundversorgung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht erfüllt sein. Aufwendungen für Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sind auch dann beihilfefähig, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erwiesen hat.</p>	<p>Aus Absatz 3 wurde wortgleich mit redaktionellen Verweis-Änderungen der Absatz 5</p>
	<p>(4) Aufwendungen für katathymes Bilderleben sind nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.</p> <p>(5) Aufwendungen für Rational Emotive Therapie sind nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.</p>	<p>Diese beiden Absätze sind wortgleich zu Abs.6 Nr.1 und 2 geworden.</p>
	<p>(6) Vor Behandlungen durch Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens eine somatische Abklärung erfolgen. Diese Abklärung muss eine Ärztin oder ein Arzt vornehmen und in einem Konsiliarbericht schriftlich bestätigen.</p>	<p>Dieser Absatz 6 (alt) ist wortgleich Absatz 7 (neu) geworden</p>
<p>(6) Aufwendungen für 1. katathymes Bilderleben sind nur im Rahmen</p>	<p>(7) Aufwendungen für eine bis zu sechs Monate dauernde ambulante psychosomatische Nachsorge nach einer stationären</p>	<p>Der bisherige Abs.7 Satz 1 „psychosomatische Nachsorge“ ist jetzt Abs.5 Nr.3</p>

<p>eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig,</p> <p>2. Rational-Emotive Therapie sind nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig,</p> <p>3. eine bis zu sechs Monate dauernde ambulante psychosomatische Nachsorge nach einer stationären psychosomatischen Behandlung sind in angemessener Höhe beihilfefähig.</p>	<p>psychosomatischen Behandlung sind in angemessener Höhe beihilfefähig.</p> <p>(8) Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die am Dienort keinen direkten Zugang zu muttersprachlichen psychotherapeutischen Behandlungen haben, sind Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Nummer 861 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte oder</li> <li>2. Verhaltenstherapie nach Nummer 870 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte</li> </ol> <p>auch in Form eines Internet-gestützten Therapieverfahrens beihilfefähig. Für Internet-gestützte Therapieverfahren sind bis zu 15 Sitzungen beihilfefähig. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie in Gruppen sowie analytische Psychotherapie als Einzel- oder Gruppentherapie sind nach Einholung eines erneuten Gutachtens gegebenenfalls umzuwandeln. Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 sind nur beihilfefähig, wenn diese im Rahmen einer im Inland begonnenen psychotherapeutischen Behandlung zur weiteren Stabilisierung des erreichten Behandlungserfolgs notwendig sind. Das Therapieverfahren kann durch Einzelkontakt mittels Telefon oder E-Mail-Brücke erfolgen.</p>	<p>Nr.1 und 2 (neu) sind Abs.4 und 5 (alt)</p> <p>Der Absatz 8 „internet-gestützte Therapieverfahren“ bleibt erhalten</p>
<p>(7) Vor Behandlungen durch Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten muss</p>		<p>Der bisherige Absatz 6 (alt) ist zu Absatz 7 (neu) geworden.</p>

<p>spätestens nach den probatorischen Sitzungen oder vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens eine somatische Abklärung erfolgen. Diese Abklärung muss eine Ärztin oder ein Arzt vornehmen und in einem Konsiliarbericht schriftlich bestätigen.</p>		
<p>(8) Haben Beihilfeberechtigte nach § 3 oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen am Dienstort keinen direkten Zugang zu muttersprachlichen psychotherapeutischen Behandlungen, sind die Aufwendungen für die folgenden Leistungen auch dann beihilfefähig, wenn die Leistungen internetgestützt erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Nummer 861 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte oder</li> <li>2. Verhaltenstherapie nach Nummer 870 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte.</li> </ol> <p>Bei internetgestützter Therapie sind bis zu 15 Sitzungen beihilfefähig. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie in Gruppen sowie analytische Psychotherapie als Einzel- oder Gruppentherapie sind nach Einholung eines erneuten Gutachtens gegebenenfalls umzuwandeln. Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 sind nur beihilfefähig, wenn diese im Rahmen einer im Inland begonnenen psychotherapeutischen Behandlung zur weiteren Stabilisierung des erreichten Behandlungserfolgs notwendig sind. Das Therapieverfahren kann durch Einzelkontakt mittels Telefon oder E-Mail erfolgen.</p>		<p>Mit einigen kleinen Umformulierungen inhaltlich gleich geblieben.</p>
<p>(9) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für</p>	<p>(9) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für</p>	<p>Ohne Änderung</p>

<p>1. gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 19 bis 21 und</p> <p>2. die in Anlage 3 Abschnitt 1 aufgeführten Behandlungsverfahren</p>	<p>1. gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 19 bis 21 und</p> <p>2. die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten Behandlungsverfahren.</p>	